

## **C\*-Villas**

### **OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z**

Kläger, Beklagter und sechs weitere Besitzer von Villen auf Karibikinseln gründeten eine Vermarktungsgesellschaft zur Anwerbung von Urlaubsgästen für die Villen über das Internet. Absprachen über Urheberrechte und deren Nutzungsrechte wurden nicht getroffen. Der Kläger (ein Webdesigner) übernahm die grafische Gestaltung des Webauftritts, wählte die Bilder aus und gestaltete die Pläne. Der Beklagte stellte Photographien, Werbeunterlagen und englische Texte zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Leistungen für den Internetauftritt wurde vom Kläger erbracht. Kläger und Beklagter entzweiten sich. Der Beklagte verwendete die Webseiten daraufhin zur Bewerbung seiner eigenen Villen. Der Kläger beansprucht das Urheberrecht, wobei die Webseite ein Sammelwerk und eine Datenbank sei. Weiters sei er Urheber eines Teils der Bilder, da er diese hergestellt habe. Der Beklagte wendet ein, dass der Kläger das Werk nicht alleine geschaffen habe und daher nicht klagslegitimiert sei (sondern nur die Gemeinschaft aller Urheber). Weiters existiert noch ein weiterer Beklagter: Die Internetfirma, welche im Auftrag des Beklagten die Webseiten angepasst hat.

#### **Klagebegehren:**

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der auch nur teilweisen Übernahme des Internetauftritts
- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vom Kläger hergestellten Lichtbilder

## **Telering**

### **OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d**

Die Klägerin ist ein Telekommunikationsunternehmen, während die Beklagten Küchenplanung anbieten und Elektrogeräte vertreiben. Beide unterhalten Webseiten im Internet.

Telering erwarb das Design ihrer Website für ca. ATS 177.000,- bei einem Drittunternehmen. Die Beklagten ließen eine Website erstellen, welche in den wesentlichen Punkten mit dieser übereinstimmt. Auf eine Aufforderung zur Unterlassung hin wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

Daraufhin wurde Klage erhoben, da die Beklagten das "Layout der Website" ohne Notwendigkeit und ohne Berechtigung nahezu identisch übernommen hätten. Das Layout sei einzigartig und daher urheberrechtlich geschützt. Durch die Übernahme des Layouts hätten sie sich in Beziehung zur Klägerin gesetzt und damit im Wettbewerb gehandelt.

#### **Klagebegehren:**

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Publizierung oder des publizieren lassens einer Website, die dem Layout der Website [www.telering.at](http://www.telering.at) nachgeahmt ist.  
Beruhend auf: Urheberrechtsverletzung und schmarotzerischer und sittenwidriger Ausbeutung fremder Leistung.

#### **Beschreibung der Website von Teling:**

Das Layout ist in den Farben Rot und Weiß gehalten. Die im Banner übereinander gestellten quadratischen roten Flächen ("digit points") sind der Marke der Klägerin entnommen; sie werden von der Klägerin auch in Alleinstellung als Zeichen ihres Unternehmens verwendet. Die P\*\*\*\*\* AG entwickelte für die Klägerin auch ein Navigationsdesign, in dem die einzelnen auf der Website enthaltenen Sachbereiche horizontal über dem

eigentlichen inhaltlichen Bereich angeordnet sind und die einzelnen Unterkapitel vertikal links neben dieser Seite liegen. Beim Ansteuern mit dem Mauszeiger ändern die horizontalen Sachbereiche ihre Farbe von Schwarz auf Rot; zusätzlich werden sie links mit einem roten Pfeil versehen. Auch für die weiteren Untergliederungen auf der linken vertikalen Navigationsleiste entwickelte die P\*\*\*\*\* AG für die Klägerin ein einzigartiges Design: Jeder Unterbereich wird durch ein rotes Viereck verbunden mit dem Inhalt des Bereichs gekennzeichnet und bei Ansteuerung mit dem Mauszeiger mit einem roten Balken unterlegt.

## **Sport-Datenbank**

### **Urteil des Gerichtshofes (große Kammer) des EuGH vom 9.11.2004, C-46/02, C-203/02, C-338/02, C-444/02 (Vorabentscheidungsverfahren)**

Die vier Urteile beschäftigen sich mit dem Schutz von Datenbanken, wobei die konkreten Fälle eine Fußballdatenbank (Spielpläne der höheren englischen und schottischen Ligen; ca. 2000 Spiele/Saison) und Pferderennen sind (detaillierte Renninformationen und amtliches Register reinrassiger Pferde im Vereinigten Königreich). Hinsichtlich der Fußballligen werden die Daten vom Kläger erzeugt, d.h. dieser stellt die Paarungen zusammen. Hinsichtlich der Pferderennen wird die Datenbank auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Erschöpfung?). Die Beklagten betreiben Sportlottospiele für (u.A.) Fußball in Finnland, Schweden und Griechenland, bzw. bieten (auch im Internet) Wetten auf größere Pferderennen (nur ein sehr geringer Teil der Gesamt-Datenbank; stammend aus Zeitungen und einem Abonnement-Dienst, d.h. nur indirekt; Angegeben werden nur Namen der Pferde, Datum, Zeit und Namen des Rennens und Rennbahn) in England an.

Die Höchstgerichte der vier betroffenen Länder legten jeweils dem EuGH einige Fragen zur Vorabentscheidung vor.

#### **Rechtsfragen:**

- Handelt es sich um Datenbanken im Sinne der Richtlinie?
- Wie ist das Erfordernis der "wesentlichen Investition" zu sehen? Kommt es auf die Erstellung der Daten an sich an oder auf den Aufwand für die Integration in eine Datenbank?
- Unterliegt das Datenbankrecht einer Art Erschöpfung, d.h. ist es mit der einmaligen Weitergabe erloschen?
- Was ist ein "wesentlicher" Teil einer Datenbank?

## **Radio Melody III**

### **Urteil OGH 16.1.1999, 4 Ob 345/98h**

Die Klägerin ist ein Regionalradio, die Beklagte eine Verwertungsgesellschaft für Schallträger.

Die Klägerin betreibt die Radiosendung in digitaler Weise, indem die Musikstücke digitalisiert und gespeichert werden. Die Sendung erfolgt dann direkt von der digitalen Kopie aus, ohne die Originale zu verwenden, indem das Signal wieder in ein analoges zurückgewandelt wird.

Die Beklagte ist der Meinung, dass die Digitalisierung bzw. Speicherung eine Vervielfältigung ist weshalb, sie dafür ein Entgelt verlange.

**Klagebegehren:** Feststellung, dass die Digitalisierung nicht in den Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaft fällt

## **Gültigkeit der GPL**

### **Urteil LG München 19.5.2004, 21 O 6123/04**

Der Antragsteller (Kläger) ist Hauptverantwortlicher der Programmentwicklung der Linux-Firewall IPTables. Er ist Maintainer des vierköpfigen Kernteams (d.h. eine Art Geschäftsführer; es gibt hier jedoch keinerlei rechtliche Organisation, GmbH, AG, etc.). Diese Software wird unter der GNU General Public License als Open-Source-Software zum Download angeboten. Dies bedeutet, dass jeder die Software völlig frei nutzen darf (auch kommerziell; Gratis-Lizenz), ebenso wie sie verändern. Wird eine Veränderung jedoch verbreitet, so darf die insgesamt (d.h. mit den Änderungen!) wieder nur unter der GPL erfolgen (was auch erfordert, dass der gesamte Quellcode zur Verfügung gestellt wird). Im Endeffekt bleibt daher jedes abgeleitete Werk wieder frei verfügbar. Die Verfügungsbeklagte vertreibt WLAN-Router, welche diese Software enthalten (insbesondere auch Teile, welche vom Kläger ausschließlich alleine programmiert wurden). Es wurde jedoch weder auf die GPL verwiesen, noch der Quellcode zur Verfügung gestellt.

Die GPL enthält weiters einen Passus, dass eine Verletzung der Bedingungen automatisch einen Lizenzverlust bedeutet, dieser jedoch Dritte unberührt lässt, solange sich diese an die Lizenz halten.

Im Verfahren war noch die Passivlegitimation der Beklagten streitig; hier nicht erörtert.

**Klagebegehren:** Erlass einer EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software

## **Internet-Videorecorder**

### **Urteil BGH 6.7.2009, I ZR 216/06; 11.4.2013, I ZR 152/11**

Die Klägerin ist ein Sendeunternehmen, das uA das Fernsehprogramm "RTL" ausstrahlt. Beklagte ist die Anbieterin eines persönlichen Internet-Videorecorders (www.shift.tv). Diese empfängt über Satelliten-Antennen in Deutschland frei empfangbare Sender, insbesondere auch RTL. Ihre (zahlenden!) Kunden können beliebige Sendungen aus diesen Sendern auswählen, welche dann als separate Kopie auf deren persönlichen (und niemand anderem zugänglichen) Account gespeichert werden. Der Kunde kann dann die Aufnahmen zu beliebiger Zeit, an beliebigem Ort und beliebig oft per Internet ansehen.

**Klagebegehren:** Unterlassung von Vervielfältigung, öffentlicher Zugänglichmachung und Sendung. Als Nebenansprüche wird eine Unterlassung der Werbung hierfür sowie Auskunft (für spätere Schadenersatzforderungen) gefordert.

Siehe auch LG München I, 9.8.2012, 7 O 26557/11: ProSiebenSat.1 Media AG gegen Save.TV: Untersagung der Aufzeichnung, da die Sendesignale damit öffentlich zugänglich gemacht würden (wohl: Weitersendung). <http://www.urheberrecht.org/news/4707/>  
Anders noch OLG Dresden, 12.7.2011, 14 U 801/07 (zu obigem BGH-Verfahren), das die Aufzeichnung als zulässige Privatkopie ansah (aber dabei die Senderechte noch offen ließ!).